

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/4555 Nr. 2.6 —

Der Europäische Investitionsfonds (EIF):

- Vorschlag für einen Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, mit dem der Rat der Gouverneure der EIB zur Errichtung des Europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird,**
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds**
— KOM(93) 3 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 4382/93«

A. Problem

Zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in Europa soll ein Europäischer Investitionsfonds errichtet werden, an dem sich die Gemeinschaft, die Europäische Investitionsbank und andere Finanzinstitute beteiligen sollen. Hierzu bedarf es einer Ergänzung des EWG-Vertrags, der von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden muß. Darüber hinaus bedarf die Ermächtigung der EG-Kommission, sich im Auftrag der Gemeinschaft an dem Europäischen Investitionsfonds zu beteiligen, eines Ratsbeschlusses.

B. Lösung

Der Finanzausschuß begrüßt den Vorschlag für einen Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank. Er fordert die Bundesregierung des weiteren auf, bei den weiteren Verhandlungen im Rahmen der EG zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates weiterhin für eine Stärkung der Rechte des Rates insbesondere auf folgenden Gebieten des EIF einzutreten:

- Kapitalerhöhung,
- Ausdehnung der Tätigkeit des EIF über die vorgesehenen Garantien hinaus,
- Einzahlung des restlichen gezeichneten, aber nicht eingezahlten Kapitals.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt den Vorschlag für einen Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, mit dem der Rat der Gouverneure der EIB zur Errichtung des Europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird (Anlage).

Der Deutsche Bundestag fordert jedoch die Bundesregierung auf, im Rahmen der weiteren Verhandlungen bei der EG zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (Anlage) weiterhin für eine Stärkung der Rechte des Rates insbesondere bei Fragen der Kapitalerhöhung, der Ausdehnung der Tätigkeit des EIF über die vorgesehenen Garantien hinaus und bei der Einzahlung des restlichen gezeichneten, aber nicht eingezahlten Kapitals einzutreten.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Dr. Norbert Wieczorek
Berichtersteller

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 3 endg.
Brüssel, den 12. Januar 1993

Der Europäische Investitionsfonds (EIF)

Vorschlag für einen Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, mit dem der Rat der Gouverneure der EIB zur Errichtung des Europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds

(Vorlage der Kommission)

Der Europäische Investitionsfonds (EIF)**Begründung****A. Einführung**

Zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung in Europa wurde vom Europäischen Rat in Edinburgh am 11. und 12. Dezember ein Vorschlag zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds (EIF) gebilligt; Rat und EIB wurden aufgefordert, die möglichst baldige Errichtung des Fonds umgehend und wohlwollend zu prüfen.

Den Anstoß zu den Beratungen über die Errichtung des Fonds gaben ursprünglich die Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat der Bank. Die Diskussionen spiegelten den — unter anderem im Dokument KOM(92) 2000 geäußerten — Wunsch wider, die Bank solle auch spezifischere Risiken übernehmen und bedienen können, ohne daß ihre Kreditwürdigkeit oder ihr Hauptdarlehensgeschäft darunter leiden, um so ihren vollen Beitrag zur Erreichung der Gemeinschaftsziele zu leisten. Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Verwaltungsrats (in erster Linie Vertreter der Finanzministerien) erhielt den Auftrag, die Modalitäten eingehend zu prüfen und spezifische Vorschläge auszuarbeiten.

B. Beschreibung des EIF

Der Fonds ist eine Dreierorganisation, an der sich die Gemeinschaft, die EIB und andere Finanzinstitute beteiligen werden.

Die Hauptziele des Fonds werden darin bestehen, zur Stärkung des Binnenmarktes und Förderung des wirt-

schaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen. Infrastrukturvorhaben größeren Umfangs im Rahmen der transeuropäischen Netze (TEN) sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, sind die wichtigsten Aufgabenbereiche des EIF. Vorhaben in anderen Bereichen wie Umweltschutz oder Energieerzeugung können zu einem späteren Zeitpunkt auf Beschluß der Leitungsorgane des Fonds hinzukommen.

Die Tätigkeit des Fonds wird in erster Linie in der Übernahme von *Bürgschaften* bestehen, während die Bereitstellung von *Beteiligungskapital* als sekundäre Tätigkeit in einer späteren Phase ausgebaut werden soll. Anleihebürgschaften sind neben Durchführbarkeitsstudien und Zinszuschüssen eine der im Unionsvertrag (Titel XII, Artikel 129 c) genannten drei Finanzierungsformen, auf die die Gemeinschaft ihre finanziellen Beiträge zugunsten von TEN-Vorhaben konzentrieren sollte. Der zweite ins Auge gefaßte Bereich — KMU, besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft — entspricht den Zielen sowohl von Titel XIII (Industrie) als auch Titel XIV (wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt) des neuen Vertrags. Die Operationen des Fonds werden, soweit erforderlich, mit anderen Formen von Gemeinschaftsinterventionen koordiniert.

Der Fonds soll seine Tätigkeit vorrangig auf Vorhaben konzentrieren, die ganz oder teilweise auf Eigenfinanzierung beruhen oder auf kommerzieller Basis arbeiten. Als Ergänzung bzw. Alternative zu staatlichen Bürgschaften bei der Finanzierung von Infrastrukturprojekten wird der Fonds somit die private Finanzierung von Infrastrukturen erleichtern. Dane-

ben wird das Kriterium der Lebensfähigkeit bei der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen eine wesentliche Rolle spielen.

Der EIF soll sich selbst tragen und wird daher versuchen, eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erreichen, indem er für seine Leistungen die marktüblichen Preise berechnet. Da der Fonds eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, werden seine Jahresabschlüsse vollkommen unabhängig von denen der Bank erstellt, auch wenn er erst durch einen Beschluß des Rates der Gouverneure der EIB ins Leben gerufen wird. Die laufenden Geschäfte erledigt die EIB aufgrund eines entsprechenden Auftrags.

Die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Finanzausschuß sind für die Beaufsichtigung und Leitung der Politik und der Tätigkeiten des Fonds zuständig. Für die Beiträge aus dem Gemeinschaftshaushalt gelten die Bestimmungen von Artikel 24 der Haushaltsordnung; die Beiträge unterliegen der normalen Kontrolle durch den Rechnungshof.

C. Kapitalbedarf

Das gezeichnete Kapital wird anfangs mit zwei Mrd. ECU angesetzt. Nach ersten Schätzungen, die von den für den EIF vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Koeffizienten ausgehen, könnten damit Bürgschaften zwischen 5 und 10 Mrd. ECU übernommen werden. Aus dem Gemeinschaftshaushalt würden 30 % des Anfangskapitals aufgebracht, von der EIB 40 % und von den übrigen Finanzinstituten die restlichen 30 %.

Lediglich 20 % des gezeichneten Kapitals werden tatsächlich eingezahlt; für den Anteil der Gemeinschaft bedeutet dies vier jährliche Teilzahlungen über je 30 Mio. ECU oder insgesamt 120 Mio. ECU.

Bei den übrigen 80 % des Kapitalanteils der Gemeinschaft (480 Mio. ECU) handelt es sich um noch nicht eingefordertes, gezeichnetes Kapital. Das ausstehende Kapital kann vom Fonds nur dann eingefordert werden, wenn es zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten benötigt wird, nicht jedoch zur Finanzierung einer Ausweitung seiner Tätigkeiten. Im übrigen wurde sorgfältig darauf geachtet, daß die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung minimal bleibt. Daher soll auch eine Reihe spezifischer Obergrenzen und aufsichtsrechtlicher Regeln in die Satzung des Fonds aufgenommen werden, die für eine Begrenzung des Gesamtengagements und eine effektive Risikostreu-

ung sorgen, da allen Aktionären am finanziellen Erfolg des Fonds gelegen sein muß.

Die EIB als Hauptaktionärin des Fonds wird ihren Anteil aus ihren Jahresüberschüssen finanzieren. Andere Finanzinstitute werden aufgrund ihrer großen Zahl vermutlich erst nach und nach über mehrere Jahre hinweg Anteile zeichnen. Das Konzept wurde bereits einer großen Anzahl von Instituten in großen Zügen vorgestellt, und viele haben ein deutliches Interesse an einer etwaigen Beteiligung an dem Fonds zu erkennen gegeben.

D. Solvabilitätskoeffizientenrichtlinie

Die Kommission wird die erforderlichen Schritte einleiten, um die Einstufung der EIB als „multilaterale Entwicklungsbank“ im Sinne der Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute¹⁾ zu erreichen.

E. Kommissionsvorschläge

1. Der Rat der Gouverneure der EIB ist zur Zeit nicht befugt, einen Fonds zu errichten; dazu bedarf eines Zusatzes zum Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank. Dies zieht ein Verfahren nach Artikel 236 EWGV nach sich. Die Kommission ersucht daher:
 - den Rat, nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des dieser Begründung beigefügten Vorschlags für einen Zusatz zum Protokoll über die Satzung der EIB abzugeben;
 - den Präsidenten des Rates, die Konferenz einzuberufen, um die Änderung zu vereinbaren.
2. Die Kommission ersucht den Rat außerdem, nach Anhörung des Europäischen Parlaments den im Anhang beigefügten Beschluß über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft in dem Fonds zu fassen.

¹⁾ Richtlinie des Rates 89/647/EWG vom 18. Dezember 1989 (ABl. Nr. L 386 vom 30. Dezember 1989, S. 14), geändert durch Richtlinie der Kommission 91/31/EWG vom 19. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 17 vom 23. Januar 1991, S. 20).

Vorschlag für einen Zusatz zum Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, mit dem der Rat der Gouverneure der EIB zur Errichtung des Europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird

*Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Griechischen Republik,
Seine Majestät der König von Spanien,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Der Präsident der Portugiesischen Republik,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,*

Eingedenk des im Vertrag festgelegten Ziels,

In dem Wunsch, zur Erreichung dieses Ziels und insbesondere zur Stärkung des Binnenmarktes und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen,

In dem festen Willen, die dafür vorgesehenen Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen,

In Anbetracht der Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rats von Edinburgh, daß die möglichst baldige Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds umgehend und wohlwollend geprüft werden sollte,

In Bekräftigung der Vorteile einer engen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank und anderen, an den Zielen des Fonds interessierten Unternehmen in den Mitgliedstaaten,

Haben beschlossen, den Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank zur Errichtung des Europäischen Investitionsfonds zu ermächtigen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

...

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel A

Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch die Hinzufügung des folgenden Artikels ergänzt:

„Artikel 30

1. Der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank kann einstimmig beschließen, den Europäischen Investitionsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie zu errichten, zu dessen Gründungsmitgliedern die Bank gehören wird.

2. Der Rat der Gouverneure ist befugt, die Satzung des Fonds zu beschließen und damit Ziele, Aufbau, Kapital, Mitgliedschaft, finanzielle Mittel, Interventionsmöglichkeiten, Prüfungsverfahren sowie die Beziehungen zwischen den Leitungsorganen der Bank und denen des Fonds festzulegen.

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die Vereinbarungen über Änderungen der Bestimmungen des Protokolls und der Inhalt dieser Änderungen gelten für den Fonds.

3. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 20 Abs. 2 ist die Bank berechtigt, sich auf einstimmigen Beschluß des Rats der Gouverneure am gezeichneten Kapital des Fonds in Höhe des vom Rat der Gouverneure festgelegten Betrags zu beteiligen.

4. Die durch die Kommission vertretene Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kann Mitglied des Fonds werden und sich an seinem gezeichneten Kapital beteiligen. Andere, an den Zielen des Fonds interessierte Unternehmen werden zur Mitgliedschaft eingeladen.“

Artikel B

1. Dieser Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifizierungsurkunden werden bei der Regierung der italienischen Republik hinterlegt.

2. Dieser Zusatz tritt in Kraft, sobald die letzte Ratifizierungsurkunde hinterlegt worden ist.

Artikel C

Dieser Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird

im Archiv der Regierung der italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift,

zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Zusatz gesetzt.

Geschehen zu . . . am . . . 1993

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat in Edinburgh ersuchte den Rat und die Europäische Investitionsbank, die möglichst baldige Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds (EIF) umgehend und wohlwollend zu prüfen.

Der EIF sollte ein kostengünstiges und effizientes Instrument sein, mit dem die Gemeinschaft zusammen mit der Bank und anderen Finanzinstituten einen wesentlichen Beitrag zur rascheren Vollendung großer Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse leisten und Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, erleichtern kann.

Investitionen in große Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse und insbesondere in Verbindung mit transeuropäischen Netzen sind für die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes wesentlich; manche dieser Investitionen könnten Vorhaben von gemeinsamen Interesse mit Drittländern betreffen.

Investitionshilfen für KMU, besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, sind ein wesentlicher Faktor bei der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

Der EIF wird Investitionen in beiden Bereichen fördern.

¹⁾ ...

²⁾ ...

Geschehen zu ...

Eine zügige Errichtung des EIF wird ein nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum innerhalb der Gemeinschaft anregen.

Artikel 30 der Satzung der EIB ermächtigt den Rat der Gouverneure der Bank zur Errichtung des EIF; der Rat der Gouverneure hat die Errichtung des EIF beschlossen³⁾.

Die Gemeinschaft wird Mitglied des EIF.

Es wird für eine angemessene Koordinierung zwischen den Operationen des Fonds und anderen Finanz- und Haushaltsinstrumenten der Gemeinschaft gesorgt.

Um die Ziele des Fonds zu erreichen, empfiehlt es sich, ihn für die Zwecke der Richtlinie des Rates 89/647/EWG, geändert durch die Richtlinie der Kommission 91/31/EWG, als multilaterale Entwicklungsbank einzustufen.

Auf die Beiträge aus dem Gemeinschaftshaushalt findet Artikel 24 der Haushaltsordnung Anwendung; die Kommission erteilt dem Rechnungshof alle Auskünfte, die zur Prüfung der Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft erforderlich sind, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im EIF ergeben; die spezifischen Bestimmungen über die Prüfung des EIF selbst sind in der Satzung des Fonds enthalten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Einziges Artikel

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, wird Mitglied des Europäischen Investitionsfonds und billigt damit die diesem Beschluß im Anhang beigefügte Satzung des Fonds.

³⁾ ...

Anhang

EIF-Satzung

(Der Entwurf der Satzung wird zur Zeit ausgearbeitet und sobald wie möglich beigefügt.)

Finanzbogen

Abschnitt 1: Finanzielle Auswirkungen

1. Bezeichnung der Maßnahme

Europäischer Investitionsfonds (EIF).

2. Haushaltslinie

Einzelplan III (Kommission), Teil B (Operationelle Mittel).

Artikel B2-400 und Artikel B5-730 für den eingezahlten Teil des gezeichneten Kapitals.

Artikel B5-731 für den nicht eingeforderten Teil des gezeichneten Kapitals.

Diese Haushaltslinien sind ebenso wie die entsprechenden Kapitel und Titel durch einen BNH zu schaffen.

3. Rechtsgrundlage

Wird durch den vorgeschlagenen Beschluß auf der Grundlage von Artikel 235 des Vertrags geschaffen.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Spezifische Ziele der Maßnahme: Der Europäische Rat von Edinburgh billigte am 11. und 12. Dezember die Errichtung des Europäischen Investitionsfonds (EIF). Mitglieder des EIF werden die Gemeinschaft (30 % des Kapitals), die Europäische Investitionsbank (40 %) sowie Finanzinstitute (30 %) sein.

4.2 Die Dauer der Beteiligung der Gemeinschaft an dem Fonds ist nicht festgelegt und erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte Lebensdauer des Fonds. Der Haushaltsbeitrag der Gemeinschaft zum Kapital des Fonds verteilt sich über vier Jahre (vgl. Nummer 7.1)

4.3 Betroffener Personenkreis: Der EIF soll insbesondere die Errichtung transeuropäischer Netze in der gesamten Gemeinschaft sowie die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, unterstützen.

5. Art der Ausgabe

5.1 Nicht-obligatorische Ausgabe.

5.2 Getrennte Mittel.

5.3 Art der Einnahme: Die Gemeinschaft ist als Aktionärin des EIF berechtigt, Dividendenzahlungen entgegenzunehmen, falls die Hauptversammlung des Fonds die Ausschüttung von Dividenden beschließt.

6. Art der Ausgabe oder Einnahme

— Die Gemeinschaft leistet ihren Beitrag in Form einer 30%igen Beteiligung am gezeichneten Kapital des Fonds.

— Die Gemeinschaft erhält Dividendenzahlungen im Verhältnis zu ihrem Kapitalanteil.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel

7.1 Berechnungsweise der Gesamtkosten

— Das gezeichnete Kapital des EIF beläuft sich auf insgesamt 2 Mrd. ECU, von denen die Gemeinschaft 30 % (600 Mio. ECU) hält. 20 % dieses Betrages (120 Mio. ECU) werden in vier gleichen Jahresraten von 30 Mio. ECU ab 1993 eingezahlt.

— Für den ausstehenden Teil des Kapitals der Gemeinschaft wird ein Vermerk „p. m.“ vorgeschlagen, da sich Umfang und Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Haushaltslinie nicht im voraus bestimmen lassen und es überdies höchst unwahrscheinlich ist, daß dieser Haushaltsansatz jemals in Anspruch genommen wird (entsprechende Behandlung wie beim nicht eingeforderten Kapital der EBWE).

7.2 Voraussichtlicher Zeitplan für die Inanspruchnahme der Mittel

— Der eingezahlte Teil des Anteils der Gemeinschaft am gezeichneten Kapital wird dem EIF ab 1993 in vier gleichen Jahresraten von 30 Mio. ECU überwiesen, das sind insgesamt 120 Mio. ECU.

— Der ausstehende Teil wird nur dann eingefordert, wenn er vom Fonds zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten benötigt wird.

7.3 Finanzierung

Der Beitrag von 30 Mio. ECU zum eingezahlten Kapital könnte 1993 wie folgt finanziert werden:

— 14 Mio. ECU aus Artikel B2-400 entsprechend dem unter Rubrik 2 verfügbaren Spielraum,

— 16 Mio. ECU aus Artikel B5-730 durch Abzug der im Haushaltsplan 1993 für die transeuropäischen Netze (unter Rubrik 3) bereitgestellten Mittel.

Die Wahl der Haushaltslinien für 1993 greift nicht den künftigen Beschlüssen darüber vor, aus welchen Haushaltslinien die Kapitalbei-

träge in den folgenden Jahren finanziert werden sollen; diese Beschlüsse werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung der Merkmale der finanzierten Vorhaben gefaßt.

8. Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Entfällt

Abschnitt 2: Verwaltungsausgaben

Die vorgeschlagene Maßnahme wird nicht zu einer Vergrößerung des Personalbestandes der Kommission oder zu einer Erhöhung der Verwaltungsausgaben führen.

Abschnitt 3: Elemente einer Kosten-Nutzen-Analyse

1. Ziele und Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die quantifizierten Ziele sind von den Leitungsorganen des EIF festzulegen, sobald der Fonds errichtet worden ist. Der Fonds wird voraussichtlich Bürgschaften im Gesamtumfang von 5 bis 10 Mrd. ECU übernehmen.

2. Begründung der Maßnahme

Die vorgeschlagene Maßnahme ist kostengünstig und stellt aus folgenden Gründen eine effiziente Verwendung der Haushaltsmittel dar:

- a) Das Kapital des EIF wird nicht nur von der Gemeinschaft, sondern auch von der EIB und anderen Finanzinstituten aufgebracht.
- b) Der EIF wird vor allem durch die Übernahme von Anleihebürgschaften die Beschaffung von

Privatkapital für Investitionen erleichtern, die für die Gemeinschaft von beträchtlicher Bedeutung sind.

- c) Der Fonds wird eine beträchtliche Hebelwirkung entfalten. Man schätzt, daß der EIF mit einem gezeichneten Kapital von insgesamt 2 Mrd. ECU Bürgschaften von bis zu 5 bis 10 Mrd. ECU übernehmen kann. Damit könnten Investitionsvorhaben bis zu 20 Mrd. ECU unterstützt werden.
- d) Im Vergleich zu den unmittelbar aus dem Gemeinschaftshaushalt übernommenen Anleihebürgschaften (z. B. zugunsten transeuropäischer Netze) bietet der Fonds einen weit besseren Schutz für den Gemeinschaftshaushalt für den Fall, daß diese Bürgschaften in Anspruch genommen werden.

3. Kontrolle und Bewertung der Maßnahme

Der EIF wird auf kommerzieller Basis arbeiten. Er wird Einkünfte aus seinen Tätigkeiten erzielen und Prämien und Gebühren erheben, die den vom Fonds übernommenen Risiken angemessen sind. Der Erfolg des Fonds wird anhand mehrerer Indikatoren gemessen:

- Gesamtnachfrage nach seinen Dienstleistungen,
- Geschäftsvolumen,
- Umfang der durch die Interventionen des Fonds bewirkten Investitionen,
- finanzieller Erfolg in Form der jährlichen Nettoerträge,
- usw.

Folgenabschätzungsbogen**Auswirkungen des Vorschlags auf Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)****Titel des Vorschlags: Europäischer Investitionsfonds (EIF)****Der Vorschlag**

1. Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität sind die Tätigkeiten des EIF aus folgenden Gründen auf Gemeinschaftsebene auszuführen:
 - a) Die Aufgabenbereiche (transeuropäische Netze — TEN — und kleine und mittlere Unternehmen — KMU — besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft) sind von unmittelbarem Interesse für die Gemeinschaft.
 - b) Der Fonds wird organisatorisch mit der EIB — nach dem Gemeinschaftshaushalt das größte Finanzinstrument der Gemeinschaft — verknüpft.
 - c) Die Zusammenlegung umfangreicher, auf kommerzieller Basis übernommener Bürgschaften auf Gemeinschaftsebene hat eine erheblich stärkere Diversifizierung und folglich auch niedrigere Prämien zur Folge.

Die Auswirkungen auf Unternehmen

2. a) Die Errichtung von TEN (in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energieversorgung) wird den Unternehmen der Gemeinschaft ganz allgemein zugute kommen und grenzüberschreitende Aktivitäten erleichtern.
 - b) Neben der Unterstützung solcher Netze wird der EIF durch Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen über Finanzintermediäre auch zur Finanzierung von KMU, besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, beitragen.
3. Von den Unternehmen werden keine besonderen Maßnahmen verlangt.
4. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorschlags sind beträchtlich:

a) Beschäftigung:

- Die Errichtung der TEN wird umfangreiche Investitionen auslösen (Infrastrukturen, High-tech, Forschung usw.) und daher zur Schaffung einer erheblichen Anzahl von Arbeitsplätzen sowohl bei der Ausführung der Investitionsprogramme selbst als auch für den Betrieb und die Instandhaltung der Netze nach sich ziehen.
- Eine finanzielle Unterstützung der KMU, besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, wird dazu beitragen, daß sich diese Unternehmen erfolgreich entwickeln können.

b) Investitionen:

Beträchtliche Auswirkungen [vgl. 4.a)] vor allem in Sektoren mit hohem wirtschaftlichem Potential (z. B. Hochgeschwindigkeitszüge, Telekommunikationsnetze usw.) sowie in Regionen, die gegenüber dem Gemeinschaftsdurchschnitt aufholen müssen.

c) Wettbewerbssituation:

Wird durch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie verbessert.

5. Der Vorschlag trägt insbesondere dem Finanzierungsbedarf der KMU, besonders in Fördergebieten der Gemeinschaft, Rechnung.

Anhörungen

6. Der Vorschlag ist mit einer großen Anzahl von Finanzinstituten, die sich zum Teil wahrscheinlich an dem EIF beteiligen werden, umfassend diskutiert worden.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 3 endg.

DOKUMENTE

DE

01

Katalognummer: CB-CO-93-011-DE-C

ISBN 92-77-51910-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Dr. Norbert Wieczorek

I. Verfahrensablauf

Die Vorschläge für einen Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank und für einen Beschluß des Rates — KOM(93) 3 endg.; Rats-Dok. Nr. 4382/93 — wurde dem Finanzausschuß vom Plenum des Deutschen Bundestages gemäß § 93 GO-BT mit Drucksache 12/4555 Nr. 2.6 vom 12. März 1993 zur federführenden Beratung und dem EG-Ausschuß sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der EG-Ausschuß und der Haushaltsausschuß haben sich am 12. Mai 1993 bzw. am 28. April 1993 mit der Vorlage befaßt. Der federführende Finanzausschuß hat die Vorschläge für einen Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank und für einen Beschluß des Rates am 20. Oktober 1993 beraten.

II. Inhalt des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates

Die Vorschläge für einen Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank und für einen Beschluß des Rates über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds ergingen im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom 11./12. Dezember 1992 über die Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds. Dieser Fonds soll zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie zur Stärkung des Binnenmarktes beitragen und soll gegenüber der Darlehenstätigkeit der EIB ein zusätzliches und spezifisches Instrument darstellen.

Der Rat der Gouverneure der EIB ist nicht befugt, einen Fonds zu errichten. Hierzu bedarf es eines Zusatzes zum Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank. Die Regierungskonferenz hat sich bereits am 25. März 1993 auf einen Wortlaut zur Änderung dieses Protokolls geeinigt. Die Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank stellt eine Ergänzung des EWG-Vertrags dar und muß von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Die Ermächtigung der EG-Kommission, sich im Auftrag der Gemeinschaft an dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) zu beteiligen, bedarf eines Ratsbeschlusses gemäß Artikel 235 der Römischen Verträge. Der hierzu vorliegende Vorschlag für einen Beschluß des Rates sieht die Mitgliedschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch die Kommission, im EIF und die Billigung der Satzung des Fonds vor. Die Diskussion hierüber ist auf EG-Ebene bisher noch nicht abgeschlossen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 zu der Vorlage Stellung genommen (Drucksache 102/93). Er begrüßt im wesentlichen, daß die Anregung des Europäischen Rats von Edinburgh vom 11./12. Dezember 1992 zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds von der EG-Kommission mit Nachdruck vorangebracht worden ist. Darüber hinaus weist er darauf hin, ihm sei nach Vorliegen des Satzungsentwurfs und vor dem Beschluß im Rat Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zu geben.

IV. Stellungnahme der Bundesregierung

Das Gesetzesvorhaben hinsichtlich der Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist vom Bundeskabinett am 25. August 1993 beschlossen und anschließend den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden.

Noch nicht abschließend behandelt ist der Vorschlag der Kommission zur Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an dem Europäischen Investitionsfonds. Die Bundesregierung vertritt hierzu die Auffassung, Artikel 13 der EIF-Satzung sehe eine Reihe qualitativer Maßnahmen vor, die nicht der Kommission als einem Exekutivorgan überlassen werden könnten. Hierbei handele es sich um folgende Punkte:

- Kapitalerhöhung des EIF,
- Ausdehnung der Tätigkeit des EIF über die vorgesehenen Garantien hinaus,
- Einzahlung des restlichen gezeichneten, aber nicht eingezahlten Kapitals.

Die Bundesregierung ist ebenso wie die Regierungen von Großbritannien und Frankreich der Ansicht, es sei das Recht des Rats als Legislativorgan, über die o. g. Sachbereiche zu entscheiden und die Kommission im entscheidenden Moment anzuweisen, welche Position sie einzunehmen habe. Die Diskussion zu dieser Problematik ist auf EG-Ebene noch nicht abgeschlossen.

V. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

a) EG-Ausschuß

Der EG-Ausschuß hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

b) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage auf Empfehlung seines Unterausschusses zu Fragen der EG einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen.

VI. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat den Vorschlag für einen Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, mit dem der Rat der Gouverneure der EIB zur Errichtung des Europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird, begrüßt. Durch den Zusatz zu dem in Rede stehenden Protokoll werde insbesondere sichergestellt, daß die Vergabe von Finanzmitteln nach den Regeln der EIB erfolge, so daß das ausstehende Kapital vom Fonds nur dann angefordert werden könne, wenn es zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten benötigt werde, nicht jedoch zur Finanzierung einer Ausweitung seiner Tätigkeiten.

Hinsichtlich des Vorschlags für einen Beschluß des Rates weist der Finanzausschuß darauf hin, daß es nicht vertretbar sei, der Kommission Rechte einzuräumen, die dem Rat als Exekutivorgan zukommen müßten. Hierbei handele es sich um folgende Punkte:

- Kapitalerhöhung des EIF,
- Ausdehnung der Tätigkeit des EIF über die vorgesehenen Garantien hinaus,
- Einzahlung des restlichen gezeichneten, aber nicht eingezahlten Kapitals.

Der Finanzausschuß hat sich insoweit die Stellungnahme der Bundesregierung zu eigen gemacht und fordert sie auf, im Rahmen der weiteren Verhandlungen bei der EG dafür einzutreten, daß dem Rat das Recht vorbehalten bleibe, über die genannten Sachbereiche zu entscheiden.

Die Annahme der Beschlußempfehlung erfolgte einstimmig. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Dr. Norbert Wleczorek

Berichterstatler

